



MERKBLATT ZUM BETRIEBSPRAKTIKUM 2015/16

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg schreibt für diese Schulart verpflichtend die Durchführung eines Betriebspraktikums vor, d.h. jede Schülerin/ jeder Schüler absolviert ein Betriebspraktikum in mindestens zwei **hauswirtschaftlichen Großbetrieben bzw. in einer oder zwei Kindertageseinrichtungen**. Dieses Praktikum ist eine Ergänzung zur schulischen Ausbildung und *Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Abschlussprüfung*.

Für Schülerinnen und Schüler, die anschließend das BKH II (in Freiburg oder Karlsruhe) anstreben, ist das gesamte Praktikum in hauswirtschaftlichen Großbetrieben zu empfehlen. Für Schüler und Schülerinnen, die eine Bewerbung bei der Praxisintegrierten Erzieherausbildung (PIA) planen, ist das gesamte Praktikum in einer Kindertagesstätte zwingend erforderlich.

Der Umfang des Praktikums beträgt mindestens **260** Stunden, davon wenigstens **70** Stunden in den Ferien oder an Wochenenden.

Die Schülerin/der Schüler sucht die zwei Betriebe selbst und legt vor Beginn des Schuljahres (spätestens in der 1. Schulwoche) in der Schule die schriftlichen Zusagen (unterschiedene Praktikumsverträge) der Betriebe vor. Das Formular des Praktikumsvertrages senden wir mit der Aufnahmezusage zu.

Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

- hauswirtschaftlicher Großbetrieb wie Altenheim, Krankenhaus, Kantine, Hotel (Küche, Hausreinigung, Wäschepflege) oder eine Kindertageseinrichtung
- gesicherte Betreuung durch eine Fachkraft, z. B. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin, Erzieherin
- Standort im Ortenaukreis
- nicht im elterlichen Betrieb oder bei Verwandten
- pflegerische Tätigkeiten an Patienten, Heimbewohnern sind nicht zulässig

Bei Rückfragen über die Eignung des Betriebes wenden Sie sich bitte an die Schule.

Praktikumszeiten

- ein Tagespraktikum während der Schulwochen, voraussichtlich am **Dienstag**, ab Schuljahresbeginn bis Anfang Mai.
- Zeitraum Betrieb 1: September bis Ende Dezember
- Zeitraum Betrieb 2: Anfang Januar bis Anfang Mai
- In jedem der beiden Betriebe wird *zusätzlich* zum Tagespraktikum ein Blockpraktikum von jeweils einer Woche durchgeführt (voraussichtlich die Woche vor den Herbstferien und die Woche nach den Fastnachtsferien)
- in jedem der beiden Betriebe sollen 130 Stunden absolviert werden, davon 35 Std. (ca. 5 Tage) in den Ferien oder an Wochenenden.

Infektionsschutzgesetz und Betreuung

Die Belehrung erfolgt im Rahmen des Unterrichts. Die Schülerin/der Schüler wird über die wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes und der Lebensmittelhygiene unterrichtet und erhält eine Bescheinigung darüber.

Die Schüler werden während des Praktikums von einer Lehrkraft betreut und im Betrieb besucht.

Verhinderung

Kann ein Schüler das Praktikum an einem Tag nicht besuchen (Krankheit, wichtiger Grund), hat er unverzüglich, spätestens zu Arbeitsbeginn, seinen Praktikumsbetrieb und die Schule zu verständigen. Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Schule und dem Betrieb zeitnah (spätestens am dritten Tag) vorzulegen.

Die vollständige Teilnahme am Betriebspraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Krankheitstage müssen nachgeholt werden. Wird das Praktikum nicht regelmäßig besucht oder ist abzusehen, dass die erforderliche Praktikumszeit nicht erreicht werden kann, so behält sich die Schule den Schulausschluss vor. Wird der Praktikumsvertrag gelöst, endet das Schulverhältnis.